

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

	Wahlperiode 2006 - 2011	Beschluss-Nr: 0920/2009/3.3	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Niedersächsisches Spielplatzgesetz			
<u>Beratungsfolge:</u> 19.11.2009 Bau- und Umweltausschuss 03.12.2009 Verwaltungsausschuss			
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Frau 3.3 Mohr		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr	

Beschlussvorschlag:

Zur Gewährleistung einer familienfreundlichen und dem demographischen Wandel angepassten Stadtplanung ist bei der Erstellung von Bebauungsplänen in Bezug auf die Ausweisung von „öffentlichen Grünflächen besonderer Zweckbestimmung“ auch zukünftig an den inhaltlichen Vorgaben des alten Niedersächsischen Spielplatzgesetzes festzuhalten.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Ja Betrag: _____ €
Nein

Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 200 Ja Haushaltsstelle: _____
zur Verfügung Nein (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)

Folgejahre Ja (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Nein

Folgekosten Ja (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Nein

Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt? Ja (welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Nein

Personal

Personelle Auswirkungen Ja _____
Nein (s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Andere Ziele:

Sach- und Rechtslage:

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Modellkommunen-Gesetzes und anderer Gesetze“ vom 10.12.2008 wurde die Aufhebung des Niedersächsischen Gesetzes über Spielplätze beschlossen.

Die Abschaffung des Spielplatzgesetzes wird im Gesetzentwurf zur Änderung des Modellkommunengesetzes folgendermaßen begründet (Drucksache 16/605, Niedersächsischer Landtag):

Es sei sinnvoll, „ dass die Entscheidung über die Errichtung oder den Rückbau von Spielplätzen als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft von Kommunen nach eigenem Ermessen getroffen werden kann“. Ein Abgeordneter (Bernd-Carsten Hiebig, CDU) nimmt im Rahmen seines Sprechbeitrages in der Beratung zum Gesetzentwurf (24. Plenarsitzung am 10. Dezember 2008, Niedersächsischer Landtag) deutlich Stellung: „Sie glauben es doch wohl selber nicht, dass es sich die Kommunen leisten können, vor Ort die Spielplätze verlottern zu lassen, zumal wir alle die Familienpolitik für sehr wichtig halten“. Mehrfach wird auf die Reaktionen der Modellstädte Oldenburg und Lüneburg verwiesen, die, wie im Zwischenbericht der Universität Lüneburg („Wissenschaftliche Begleitung des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in den Modelkommunen“, Juni 2007) ausgeführt, neue Spielplätze in bisher unterversorgten Bereichen gebaut haben.

Im Zwischenbericht wird ebenfalls dargestellt, daß weder in Oldenburg noch in Lüneburg bestehende Spielplätze zurückgebaut wurden, und derzeit als Spielplatz ausgewiesene, aber nicht genutzte Flächen planungsrechtlich nicht aufgehoben wurden, um flexibel auf demografische Entwicklungen reagieren zu können und somit den Spielplatz gegebenenfalls zu reaktivieren. Bei der Evaluation im Zwischenbericht wird ebenfalls erwähnt, daß keine der Modellkommunen aus Kostengründen Spielplätze geschlossen hat.

Seitens des Sozialministeriums wird darauf hingewiesen (Telefonat mit Herrn Waldeck, 19.2.09), daß die Kommunen nach wie vor in der Verantwortung sind: entsprechend § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird im Kommentar zum BauGB (Ernst/Zinkahn-Bielenberg) erläutert, daß die qualitativen Wohnbedürfnisse auch die Gestaltung des Wohnumfeldes und die Attraktivität von Wohnquartieren für Familien mit Kindern betrifft. Dabei hat die Gemeinde den Wohnbedürfnissen als grundsätzlich öffentlichen Belang mit erheblichen Gewicht in der Abwägung mit anderen Belangen Rechnung zu tragen. Der erforderlichen Infrastruktur kann unmittelbar durch Ausweisung entsprechender Flächen, z.B. Kinderspielplätze, entsprochen werden. Ein wichtiger abwägungsrechtlicher Gesichtspunkt ist die städtebaulich gebotene sachgerechte Zuordnung dieser Infrastruktureinrichtungen zu den Wohngebieten.

Für die Stadt Norden bedeutet der Sachverhalt, daß bei zukünftigen Bebauungsplänen rein rechtlich auf die Anlage eines Kinderspielplatzes verzichtet werden könnte. Es entfällt jedoch NICHT die Unterhaltungspflicht für bestehende Spielplätze.

Die Stadt Norden hat das Ziel einer kinderfreundlichen Stadt mehrfach politisch manifestiert:

- Stadtentwicklungskonzept:
„Der demographische Wandel macht sich bereits deutlich bemerkbar. Daher müssen die Rahmenbedingungen gesichert werden, familiengerechte Wohnangebote zu entwickeln, um die Attraktivität der Stadt auch als Wohnstandort für Familien zu sichern. Um der Abwanderung entgegenzuwirken bzw. die Zuwanderung von Familien zu realisieren, ist vor allem die Attraktivität als Wohnstandort zu steigern.“
- Strategisches Stadtleitbild der Stadt Norden:
Zielformulierung hinsichtlich einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt
- Freiraumkonzept der Stadt Norden:
Neben der Aufwertung und Entwicklung der vorhandenen Freiräume wird die Bereitstellung ausreichender Flächen zur Entwicklung von Freiraumfunktionen, u.a. bei der

weiteren Siedlungsentwicklung, als Ziel genannt. Ein Handlungsschwerpunkt liegt in der Aufwertung der Freirumfunktionen für Spielplätze.

- Baulandmanagement:
Für die Ausweisung eines Spielplatzes im Rahmen der Bauleitplanung wird eine Mindestgröße von 500 m² festgelegt. Damit wird sowohl die Verpflichtung zur Neuanlage als auch die Kostenübernahme durch die Investoren im Rahmen des städtebaulichen Vertrages ermöglicht.
Die Bedeutung von Spielplätzen gerade in Neubaugebieten, in denen überwiegend Familien mit Kindern leben, verdeutlicht sich an wiederholten Anfragen zu Neubaugebieten, wann die Spielplätze fertiggestellt werden. In einem aktuellen B-Plan-Verfahren (B-Plan Nr. 38, 2. Änderung „Olympia“) wird trotz der geänderten Rechtsgrundlage auf das alte Recht Bezug genommen. Entsprechend der Vorgaben des nicht mehr gültigen Spielplatzgesetzes wird eine neue Spielplatzfläche ausgewiesen. Ähnlicher politischer Wille wurde auch beim B-Plan Nr. 142 gezeigt: dort wurde die vom Investor zu zahlende Summe durch einen Beschluß des Rates erhöht, um eine ausreichende Ausstattung zu garantieren.
- Tourismusleitbild Norden-Norddeich:
Hauptzielgruppe sind junge Familien und die Generation 50+.
- Kinderstadtplan mit Kennzeichnung aller Spielplätze

Kinder brauchen Spielplätze für ihre soziale und ihre motorische Entwicklung, und sie brauchen Flächen, um zu spielen und sich ausreichend bewegen zu können. Spielplätze steigern die Attraktivität des direkten Wohnumfeldes und stellen insbesondere für junge Familien ein Kriterium bei der Auswahl des Wohnstandortes dar. Die Ansiedlung junger Familien wirkt sich positiv bei der Steuer-Entwicklung der Gemeinde aus (Grunderwerbs-, Grund-, Einkommenssteuer).

Ohne Zweifel kann man sagen, daß der öffentliche Raum auch für Erwachsene an Bedeutung als Spielfeld gewinnt. Auch für Eltern und insbesondere für ältere Mitbürger bieten öffentliche Spielplätze Möglichkeiten für Bewegung und Erholung. Innerhalb der Spielplatzflächen können generationenübergreifende Treffpunkte geschaffen werden. Entsprechende Mehrgenerationengärten mit den unterschiedlichsten Angeboten hinsichtlich Aktivität und Kommunikation werden zukünftig erheblich an Bedeutung zunehmen.

Kindern ist auch weiterhin ein ausreichender und qualitativ wertvoller Spielraum im Wohnumfeld zu gewährleisten. Aufgrund möglicher Umnutzungen oder Mehrfachnutzungen („Mehrgenerationen“) leisten rechtlich abgesicherte Spielplätze einen hohen Beitrag zur Freiraumqualität als auch zur Entwicklung der Freiraumfunktionen innerhalb des Siedlungsbereiches. Daher sollte auch zukünftig mit Hinblick auf die demografische Entwicklung nicht auf Spielplatz-Neuanlagen insbesondere in Neubaugebieten verzichtet werden. Die erforderliche Flächenausweisung sollte auch weiterhin in Anlehnung an das alte Spielplatzgesetz und an das Baulandmanagement der Stadt Norden erfolgen. Damit können Mindestforderungen festgelegt werden, denen aus gestalterischer und funktionaler Sicht nach oben keine Grenzen gesetzt sind.